



# ELEKTRONISCHER BRIEF

---

An die Eltern und Sorgeberechtigten  
der Schülerinnen und Schüler  
an rheinland-pfälzischen Schulen

## DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
Poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

26. März 2021

Sehr geehrte Eltern,  
sehr geehrte Sorgeberechtigte,

seit Kurzem sind in Deutschland Corona-Selbsttests zugelassen. Damit besteht erstmals die Möglichkeit, Selbsttestungen für Schülerinnen und Schüler in Schulen anzubieten.

Regelmäßige Testungen können den Schulbetrieb ergänzend zu den bisherigen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen in diesen Zeiten sicherer machen. Deshalb werden allen Schulen in Rheinland-Pfalz zeitnah ausreichend Selbsttests seitens des Landes zur Verfügung gestellt. Nach den Osterferien kann sich jede Schülerin und jeder Schüler sowie das Personal wöchentlich freiwillig in der Schule selbst auf eine Infektion mit dem Coronavirus testen.

Die Selbsttests sind zur Eigenanwendung durch Laien zugelassen. Sie werden unter pädagogischer Anleitung und Aufsicht in der Schule von jeder Schülerin und jedem Schüler selbst durchgeführt. Zur Testung wird ein Teststäbchen ca. 2 cm tief in jedes Nasenloch eingeführt, dort hin- und herbewegt, in eine Testflüssigkeit getaucht und diese anschließend auf einen Teststreifen gegeben. Nach ca. 15 bis 20 Minuten wird das Ergebnis des Tests selbst abgelesen.

Je nach Hersteller können sich die einzelnen Testschritte leicht unterscheiden. Erklärvideos der Hersteller und weitere Informationen zu den verschiedenen an Schulen verwendeten Selbsttests finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/themen/schulenkita/schule-allgemein/test>.



Welcher Test an der Schule Ihres Kindes zum Einsatz kommt, erfahren Sie von der Schule.

Die Selbsttests sind ein kostenloses Angebot an Sie und Ihr Kind. Es erwarten Sie keine Konsequenzen, wenn Sie dieses nicht annehmen. Aber je mehr Kinder an dieser regelmäßigen Testung teilnehmen, desto sicherer wird der Schulalltag für Ihr Kind – und für alle anderen.

Die Durchführung der Selbsttests wird in der Schule altersangemessen vorbereitet und begleitet. Sie werden grundsätzlich im vertrauten Klassen- oder Kursverband durchgeführt und in den schulischen Alltag integriert.

Ein etwaiges positives Testergebnis weist auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion hin, daher kann ihr Kind in diesem Fall nicht weiter am Unterricht teilnehmen. In dieser besonderen Situation wird Ihr Kind altersgerecht sensibel pädagogisch betreut und nicht alleine gelassen. Zugleich werden Sie sofort von der Schule informiert. Gemeinsam mit Ihnen wird entschieden, ob Ihr Kind nach Hause geschickt werden kann oder aus der Schule abgeholt werden muss. In beiden Fällen muss Ihrerseits sichergestellt werden, dass schnellstmöglich ein PoC-Antigentest durch geschultes Personal in einer vom Land beauftragten Schnellteststation (siehe <https://corona.rlp.de/de/testen/>) durchgeführt wird.

Bestätigt sich dort eine Infektion mit dem Coronavirus, ist Ihr Kind verpflichtet, sich unverzüglich in eine 14-tägige Quarantäne zu begeben. Weitere Hinweise erhalten Sie durch die Teststelle. Das positive Testergebnis wird durch die Teststelle an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet. Parallel dazu müssen Sie die Schulleitung informieren. Die Schulleitung ist ebenfalls verpflichtet, die positiv getestete Person an das zuständige Gesundheitsamt zu melden.

Fällt der PoC-Test negativ aus, kann Ihr Kind die Schule wieder besuchen. Dazu ist die Bescheinigung über das negative Testergebnis vorzulegen.

Selbstverständlich wird der Schulbetrieb weiterhin von den bewährten Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen begleitet sein. Mit dem Einsatz regelmäßiger Selbsttests ist es uns aber möglich, die Sicherheit an der Schule mit Ihrer Unterstützung nochmals zu erhöhen.



Hierzu bitte ich Sie herzlich, auf dem beigefügten Vordruck Ihr Einverständnis gegenüber der Schule zu erklären. Ohne Ihre Zustimmung kann Ihr Kind nicht an der Testung teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Hubig

Dr. Stefanie Hubig

Anlagen:

- Einverständniserklärung
- Datenschutzhinweise zur Durchführung von Antigen-Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2

Schule	
Name/Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum

## **Einverständniserklärung für Eltern bzw. Sorgeberechtigte teilnehmender Kinder an freiwilligen Corona-Selbsttests in der Schule**

Die schriftliche Information zu den Corona-Selbsttests in der Schule sowie die Datenschutzhinweise habe ich erhalten und gelesen.

- Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind \_\_\_\_\_ [Name], \_\_\_\_\_ [Klasse] an den Corona-Selbsttests teilnimmt, das Ergebnis der Testung von der aufsichtsführenden Person eingesehen werden darf und die erforderlichen Daten gespeichert werden.

Ich weiß, dass die Teilnahme an den Testungen freiwillig ist und die Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen widerrufen werden kann. Ein etwaiger Widerruf der Einwilligung lässt eine Übermittlung positiver Testergebnisse an das zuständige Gesundheitsamt aufgrund der gesetzlichen Meldepflichten nicht entfallen.

Ich bin an den Testtagen während der Unterrichtszeit meines Kindes unter folgenden Telefon- bzw. Handy-Nummern erreichbar:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_

Für den Fall eines positiven Selbsttests werde ich sicherstellen, dass mein Kind nach entsprechender Information durch die Schule umgehend abgeholt oder nach Rücksprache nach Hause geschickt werden kann. Ein PoC- Antigentest in einer vom Land beauftragten Schnellteststation wird von mir umgehend veranlasst. Über das Ergebnis werde ich die Schule schnellstmöglich informieren.

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 1. sorgeberechtigter Elternteil

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift 2. sorgeberechtigter Elternteil

## **Datenschutzinformation zur Durchführung von regelmäßigen, kostenfreien Antigen-Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2**

Im Zusammenhang mit der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19 und zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen wird Schülerinnen, Schülern, Lehrkräften und weiterem schulischem Personal an rheinland-pfälzischen Schulen die Möglichkeit zur regelmäßigen Durchführung von Antigen-Selbsttests zum Nachweis von SARS-CoV-2 angeboten.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Tests werden verschiedene personenbezogene Daten der Testpersonen verarbeitet. Über diese Datenverarbeitungen möchten wir Sie nachfolgend informieren:

### **1) Verantwortlichkeit**

Für die Datenverarbeitung ist die den Test durchführende Schule verantwortlich

### **2) Datenschutzbeauftragte Personen**

Die Kontaktdaten der zuständigen datenschutzbeauftragten Person für die jeweilige Schule kann bei der Schule erfragt oder auf der Internetseite der Schule eingesehen werden.

### **3) Datenverarbeitung**

Im Rahmen der Durchführung regelmäßiger Antigen-Selbsttests werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Kontaktdaten und Geburtsdatum der Testperson,
- Gesundheitsdaten: Selbsttestergebnis (positiv/negativ); ggf. Ergebnis des Bestätigungstests mit PoC-Schnelltest (positiv/negativ)

Aufgrund der Durchführung der Tests im Klassenverband und der bei einem positiven Ergebnis zu treffenden Maßnahmen (z.B. Beendigung der Unterrichtsteilnahme,

Abholung durch Personensorgeberechtigte) kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Testergebnis im Klassenverband oder in der Schulgemeinschaft bekannt wird.

Nur im Falle der Bestätigung des positiven Selbsttestergebnisses durch geschultes Personal mittels PoC-Schnelltest werden diese Daten von der Schulleitung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen und der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an die Gesundheitsbehörde ist das Bestehen gesetzlicher Meldepflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

#### **4) Speicherdauer**

Die Daten werden durch die Schule für einen Zeitraum von drei Monaten nach Datum der Durchführung des Antigen-Selbsttests gespeichert und anschließend gelöscht.

#### **5) Betroffenenrechte**

Bezüglich der Datenverarbeitung stehen Ihnen die nachfolgenden Betroffenenrechte zu. Zur Ausübung Ihrer Rechte oder bei Fragen zur Datenverarbeitung richten Sie sich bitte unmittelbar an die jeweilige Schule.

##### **a) Recht auf Auskunft**

Sie können nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

##### **b) Recht auf Berichtigung**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung verlangen.

### **c) Recht auf Löschung**

Unter den in Art. 17 DS-GVO genannten Bedingungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verlangen.

### **d) Recht auf Datenübertragbarkeit**

Nach Art. 20 DS-GVO stellen wir Ihnen auf Antrag die Sie betreffenden und durch Sie bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung, sodass die Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung übermittelt werden können.

### **e) Recht auf Widerspruch**

Nach Art. 21 DS-GVO haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen.

### **f) Recht auf Beschwerde**

Wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Diese ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de).

### **g) Recht auf Widerruf**

Die Erteilung der Einwilligung erfolgt freiwillig. Die Einwilligungserklärung zur Verwendung der genannten Daten kann jederzeit widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.